

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	022.	Drucksache-Nr.:	51/2024
Sachbearbeiter:	Marlon Müll	erstellt am:	16.07.2024

Tagesordnungspunkt Nr. 1

Verpflichtung des neuen Gemeinderats der Stadt Lichtenau für die Amtsperiode 2024 - 2029

Anlage: ./.

Befangenheit: Ja (Name, Vorname) Nein

Bitte teilen Sie mögliche (§ 18 Gemeindeordnung) Befangenheitstatbestände vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit.

In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann.

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.

Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

Mit der heutigen Sitzung nehmen die am 9. Juni 2024 gewählten Mitglieder des Gemeinderats die Amtsgeschäfte des Gemeinderats auf (konstituierende Sitzung).

Gemäß § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Bürgermeister die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in dieser ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die Verpflichtung der Gemeinderätinnen/ Gemeinderäte durch den Bürgermeister gilt nur für die Dauer der Amtszeit, so dass bei wiedergewählten Gemeinderätinnen/Gemeinderäten ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht genügt.

Die Verpflichtungsformel lautet wie folgt:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und die gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.

Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die neu gewählten Gemeinderäte nehmen am Ratstisch entsprechend ihrer Fraktionszugehörigkeit Platz. Sollte über die Sitzordnung keine Einigung zustande kommen, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Dies wurde in der Geschäftsordnung vom 05.12.2013 geregelt.

Der Vorsitzende wird die neugewählten Gemeinderätinnen/Gemeinderäte zunächst auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Verpflichtung hinweisen und sie über die ihnen aus der Übernahme des Amtes erwachsenden Rechte und Pflichten unterrichten.

Dann wird ihnen die Verpflichtungsformel vorgelesen. Die Gewählten erklären, dass sie den Inhalt verstanden haben und wiederholen (gemeinsam) die ihnen vorgedrochene Verpflichtungsformel. Als Form ist Verpflichtung durch Handschlag üblich.

Daran anschließend wird die Niederschrift über die Verpflichtung von den zu verpflichtenden Gemeinderätinnen/Gemeinderäten unterschrieben.

Die bei der Wahl am 9. Juni 2024 gewählten Mitglieder des Gemeinderats sind:

1. Frau Gemeinderätin Jennifer **Betzing**
2. Frau Gemeinderätin Annika Christine **Czasny-Friedmann**
3. Herr Gemeinderat Heiko **Weigand**
4. Herr Gemeinderat Jan **Haas**
5. Herr Gemeinderat Armin **Kientz**
6. Herr Gemeinderat Udo **Klett**
7. Herr Gemeinderat Bastian **Klose**
8. Herr Gemeinderat Reinhard **Link**
9. Herr Gemeinderat Gerhard **Meier**
10. Herr Gemeinderat Michel **Obermann**
11. Frau Gemeinderätin Renate **Schwarz**
12. Herr Gemeinderat Benjamin **Staufer**
13. Frau Gemeinderätin Nadine **Ulas-Doninger**
14. Frau Gemeinderätin Ira **Wäldele**

Herr Bürgermeister Greilach stellt den Sachverhalt dar. Im Anschluss daran wird gemeinsam der Eid verlesen. Herr Bürgermeister Greilach verpflichtet die Stadträte/Stadträtinnen mit dem Handschlag.

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	022.	Drucksache-Nr.:	52/2024
Sachbearbeiter:	Marlon Müll	erstellt am:	09.07.2024

Tagesordnungspunkt Nr. 2
Festlegung der Urkundspersonen für die Niederschriften der Gemeinderatssitzungen
Anlage: ./.

Befangenheit: <input type="checkbox"/> Ja (Name, Vorname) <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Bitte teilen Sie mögliche (§ 18 Gemeindeordnung) Befangenheitstatbestände vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit. In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann. Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.			
Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

Niederschriften der Gemeinderatssitzungen (§§ 31 - 34 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat)

In § 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist folgende Regelung getroffen:

§ 32 Führung der Niederschrift

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von einem Vertreter jeder Fraktion, der an der Verhandlung teilgenommen hat und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“

- § 38 Abs. 2 GemO-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau fasst folgenden Beschluss:

Festlegung der Urkundspersonen:

Die in der Geschäftsordnung (§ 33 - Anerkennung der Niederschrift) festgelegte Regelung wird beibehalten.

Beratungsergebnis:			
Abstimmungsergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen
Einstimmig	14	0	0

Beratungsergebnis/ Wortmeldungen:

Herr Bürgermeister Greilach bittet das Gremium um Vorschläge.

Die Unterzeichnung der Niederschriften erfolgt bei

- den BfL durch: Armin Kientz (Stellvertreter: Udo Klett),
- den FWL durch: Jan Haas (Stellvertreter: Michel Obermann),
- MiTEiNANDER durch: Renate Schwarz (Stellvertreter: Reinhard Link).

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	022.	Drucksache-Nr.:	53/2024
Sachbearbeiter:	Marlon Müll	erstellt am:	09.07.2024

Tagesordnungspunkt Nr. 3

Wahl der / des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisterstellvertreterin / Bürgermeisterstellvertreters

Anlage: ./.

Befangenheit: Ja (Name, Vorname) Nein

Bitte teilen Sie mögliche (§ 18 Gemeindeordnung) Befangenheitstatbestände vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit.

In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann.

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.

Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

Nach § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) bestellt der Gemeinderat in Gemeinden ohne Beigeordnete aus seiner Mitte eine/-n oder mehrere Stellvertreterin/ Stellvertreter des Bürgermeisters.

In § 10 der Hauptsatzung der Stadt Lichtenau ist folgende Regelung getroffen:

§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat bestellt nach jeder Wahl aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreter, die den Bürgermeister im Verhinderungsfall vertreten (§ 48 Abs. 1 GemO).

(2) Die Reihenfolge der Vertretung wird bei der Bestellung bestimmt.

(3) Scheidet einer der Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Wahlperiode diese Vertreterstelle durch Neuwahl zu besetzen.

Die Wahl der Bürgermeisterstellvertreterinnen/-stellvertreter erfolgt nach Maßgabe des § 37 Abs. 7 GemO. Demnach ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit).

Die Kandidatinnen/ Kandidaten zur Wahl der/des Bürgermeisterstellvertreterin/-stellvertreter sind gem. § 18 GemO nicht befangen.

Die Wahl der/des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisterstellvertreterin / -stellvertreter erfolgt in **getrennten Wahlgängen**.

Eine vorherige Einigung unter den Parteien /Gruppierungen im Gemeinderat über die Besetzung der Stellvertreterstellen ist möglich, ansonsten kann jedes Mitglied des Gemeinderates zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden.

Grundsätzlich erfolgt eine geheime Wahl, es kann offen gewählt werden, wenn kein Gemeinderatsmitglied widerspricht.

Die Gewählten bestätigen auf Nachfrage des Vorsitzenden, dass sie die Wahl annehmen.

Beschlussvorschlag bei vorheriger Einigung:			
Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau wählt:			
_____		zur 1. Stellvertreterin / zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters.	
_____		zur 2. Stellvertreterin / zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.	
_____		zur 3. Stellvertreterin / zum 3. Stellvertreter des Bürgermeisters.	
Beratungsergebnis:			
Abstimmungsergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen

Stadtrat Haas schlägt (für die FWL) Stadtrat Kientz für das Amt des 1. Stellvertreter vor. Stadträtin Schwarz meldet sich und teilt mit, dass sie bei einer Personenwahl eine geheime Wahl fordert.

Die Abstimmungen erfolgen nacheinander.

Wahl der/des 1. Stellvertreterin / 1. Stellvertreters:

Beschlussvorschlag:			
Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau fasst folgenden Beschluss:			
Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau wählt Stadtrat Armin Kientz zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters.			
Abstimmungsergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen
Einstimmig	14	0	0

Stadtrat Kientz nimmt das Amt an.

Wahl der/des 2. Stellvertreterin / 2. Stellvertreters:

Stadtrat Kientz schlägt Stadtrat Jan Haas vor.

Beschlussvorschlag:			
Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau fasst folgenden Beschluss:			
Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau wählt Stadtrat Jan Haas zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.			
Abstimmungsergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen
Einstimmig	14	0	0

Stadtrat Haas nimmt das Amt an.

Wahl der/des 3. Stellvertreterin / 3. Stellvertreters:

Stadtrat Klett schlägt Stadträtin Betzing vor.
Stadtrat Link schlägt Stadträtin Schwarz vor.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl Stimmen für Stadträtin Jennifer Betzing	Anzahl Stimmen für Stadträtin Renate Schwarz	Anzahl ungültige Stimmzettel
Mit Stimmenmehrheit	9	3	2

Stadträtin Betzing nimmt das Amt an.

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	025.	Drucksache-Nr.:	54/2024
Sachbearbeiter:	Marlon Müll	erstellt am:	09.07.2024

<p>Tagesordnungspunkt Nr. 4</p> <p>Wahl der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen für die Stadtteile: Grauelsbaum, Muckenschopf, Scherzheim und Ulm</p> <p>Anlage:</p>
--

Befangenheit: <input type="checkbox"/> Ja (Name, Vorname) <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Bitte teilen Sie mögliche (§ 18 Gemeindeordnung) Befangenheitstatbestände vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit. In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann. Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.			
Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

Nach § 71 der GemO wird die/der Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher vom Gemeinderat auf Vorschlag des jeweiligen Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürgerinnen und Bürger gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Dem Gesichtspunkt der Mitwirkung der Bürger der einzelnen Stadtteile wird dadurch Rechnung getragen, dass dem Ortschaftsrat das Vorschlagsrecht zur Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers zusteht. Die neuen Ortschaftsräte der Stadtteile Grauelsbaum, Muckenschopf, Scherzheim und Ulm haben sich daher in ihren ersten Sitzungen mit diesem Tagesordnungspunkt befasst und dem Gemeinderat Vorschläge zur Wahl des Ortsvorstehers unterbreitet.

Die Wahl des Ortsvorstehers durch den Gemeinderat erfolgt nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO. Grundsätzlich erfolgt eine geheime Wahl, es kann offen gewählt werden, wenn kein Gemeinderatsmitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit).

Falls die Bewerberin/der Bewerber zur Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers durch den Gemeinderat gleichzeitig dem Gemeinderat angehört, ist sie / er nach den Befangenheitsvorschriften des § 18 GemO nicht befangen.

Die Wahl des/der Ortsvorsteher/-innen für die einzelnen Ortschaften erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Wahl der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen für die Stadtteile: Grauelsbaum, Muckenschopf, Scherzheim und Ulm

Wahlvorschläge der einzelnen Stadtteile

	Name, Vorname	
zum/zur Ortsvorsteher/-in des Stadtteils Grauelsbaum	Ulas-Doninger	Nadine
zum/zur Ortsvorsteher/-in des Stadtteils Muckenschopf	Otteni	Jürgen
zum/zur Ortsvorsteher/-in des Stadtteils Scherzheim	Obermann	Michel
zum/zur Ortsvorsteher/-in des Stadtteils Ulm	Czasny-Friedmann	Annika Christine

Beschlussvorschlag:			
Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau wählt:			
Frau Nadine Ulas-Doninger zur Ortsvorsteherin des Stadtteils Grauelsbaum.			
Herr Jürgen Otteni zum Ortsvorsteher des Stadtteils Muckenschopf.			
Herr Michel Obermann zum Ortsvorsteher des Stadtteils Scherzheim.			
Frau Annika Christine Czasny Friedmann zur Ortsvorsteherin des Stadtteils Ulm.			
Beratungsergebnis:			
Abstimmungsergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen
Einstimmig	14	0	0

Die Abstimmung erfolgt im Block.

Bürgermeister Greilach teilt mit, dass die Ortsvorsteher/-innen im Anschluss an die Sitzung verpflichtet werden.

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	025.	Drucksache-Nr.:	55/2024
Sachbearbeiter:	Marlon Müll	erstellt am:	09.07.2024

Tagesordnungspunkt Nr. 5

Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteherin/der stellvertretenden Ortsvorstehers für die Stadtteile: Grauelsbaum, Muckenschopf, Scherzheim und Ulm

Anlage: ./.

Befangenheit: Ja (Name, Vorname) Nein

Bitte teilen Sie mögliche (§ 18 Gemeindeordnung) Befangenheitstatbestände vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit.

In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann.

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.

Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

Nach § 71 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher vom Gemeinderat auf Vorschlag des jeweiligen Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürgerinnen und Bürger gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Für die Wahl der Stellvertretungen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher ist ebenfalls der Gemeinderat zuständig. Dem Gesichtspunkt der Mitwirkung der Bürger der einzelnen Stadtteile wird dadurch Rechnung getragen, dass dem Ortschaftsrat **auch das Vorschlagsrecht zur Wahl der Stellvertretungen** der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers zusteht. Die neuen Ortschaftsräte der Stadtteile Grauelsbaum, Muckenschopf, Scherzheim und Ulm haben sich daher in ihren ersten Sitzungen mit diesem Tagesordnungspunkt befasst und dem Gemeinderat Vorschläge zur Wahl der Stellvertretungen der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers unterbreitet.

Die Wahl der Stellvertretungen für die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erfolgt nach Maßgabe des § 37 Abs. 7 GemO. Grundsätzlich erfolgt eine geheime Wahl, es kann offen gewählt werden, wenn kein Gemeinderatsmitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit).

Falls die Bewerberin/der Bewerber zur Wahl der Stellvertretung der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers durch den Gemeinderat gleichzeitig dem Gemeinderat angehört, ist sie/er nach den Befangenheitsvorschriften des § 18 GemO nicht befangen.

Die Wahl des/der Stellvertretung für den/die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin für die einzelnen Ortschaften erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau wählt:

Herr Jürgen Burkard zum Stellvertreter der Ortsvorsteherin des Stadtteils Grauelsbaum.

Herr Stefan Knösel zum Stellvertreter des Ortsvorstehers des Stadtteils Muckenschopf.

Herr Udo Klett zum Stellvertreter des Ortsvorstehers des Stadtteils Scherzheim.

Herr Gabriel Fraß zum Stellvertreter der Ortsvorsteherin des Stadtteils Ulm.

Beratungsergebnis:			
Abstimmungsergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen
Einstimmig	14	0	0

Die Abstimmung erfolgt im Block.

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:		Drucksache-Nr.:	56/2024
Sachbearbeiter:	Marlon Müll	erstellt am:	09.07.2024

Tagesordnungspunkt Nr. 6
Neubesetzung des Verwaltungs- und Bauausschusses (VBA)
Anlage: ./.

Befangenheit: <input type="checkbox"/> Ja (Name, Vorname) <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<i>Bitte teilen Sie mögliche (§ 18 Gemeindeordnung) Befangenheitstatbestände vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit. In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann. Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.</i>			
Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

Gemäß § 39 Gemeindeordnung (GemO) kann der Gemeinderat durch die Hauptsatzung beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. In § 7 der Hauptsatzung der Stadt Lichtenau wurde die Bildung eines Verwaltungs- und Bauausschusses als beschließender Ausschuss festgelegt.

Diesem Ausschuss gehören an:

1. Der Bürgermeister als Vorsitzender, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreterin/Stellvertreter
2. acht Stadträtinnen /Stadträte

Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher haben das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungs- und Bauausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Stellvertreter der Ausschussmitglieder müssen nicht „in gleicher Anzahl“ wie die ordentlichen Mitglieder bestellt werden. Es obliegt dem Gemeinderat näheres über die Stellvertretung in den Ausschüssen zu regeln. Der Gemeinderat hat dabei darauf zu achten, dass eine Stellvertretung **stets gesichert** ist.

Der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob die Stellvertreter

- a) persönliche Stellvertreter je eines ordentlichen Mitglieds sind oder ob sie
- b) in der Reihenfolge ihrer Wahl zum Stellvertreter bei Verhinderung irgendeines Mitglieds des beschließenden Ausschusses

zur Vertretung berufen sind. Auch eine Kombination dieser Arten von Stellvertretung ist denkbar.

Sofern die AfD einen Ausschusssitz erhält, müsste die Stellvertretung (partei-) übergreifend erfolgen.

Besetzung der Ausschüsse grundsätzlich durch Einigung

Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. Für die Bestellung der Ausschussmitglieder gelten die Vorschriften des § 40 GemO in Verbindung mit § 10 der Durchführungsverordnung zur GemO (DVO GemO). § 40 Abs. 2 GemO geht davon aus, dass die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse **in der Regel im Wege der Einigung** erfolgt.

Das bedeutet, dass alle anwesenden Stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder einschließlich des Bürgermeisters dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und deren personeller Besetzung **zustimmen müssen** (durch Akklamation). Bei auch **nur einer** Ablehnung oder einer Enthaltung ist die **Einigung nicht zustande** gekommen. In die Einigung sind die Stellvertreter und die Art der Stellvertreter (persönliche Stellvertreter oder Reihenfolge-Stellvertreter) mit einzubeziehen.

In der Praxis **verständigen sich die Mitglieder des Gemeinderats** bei der Besetzung der Ausschüsse zumeist darauf, dass die im Gemeinderat vertretenen Parteien/Wählervereinigungen wegen des Prinzips der demokratischen Repräsentation entsprechend ihres Stärkeverhältnisses im Gemeinderat zum Zug kommen.

Dies würde zu folgendem Ergebnis führen:

Nach Stimmen

Sitz	Stimmenzahl	Partei	nach Stimmen	
1	10.068,00	BfL	2	BfL
2	8.165,00	FWL	2	FWL
3	6.780,00	MiTEiNANDER	2	Miteinander
4	4.869,00	CDU	1	CDU
5	3.356,00	BfL	1	AFD
6	2.721,67	FWL	8	
7	2.288,00	AfD		
8	2.260,00	MiTEiNANDER		

Nach Sitzen

Sitz	Stimmenzahl	Partei	nach Sitzen	
1	4,00	BfL	2	BfL
2	4,00	FWL	2	FWL
3	3,00	MiTEiNANDER	2	Miteinander
4	2,00	CDU	1	CDU
5	1,33	BfL	1	AFD
6	1,33	FWL	8	
7	1,00	AfD		
8	1,00	MiTEiNANDER		

Durch Einigung aller Beteiligten kann aber auch für jeden Ausschuss eine hiervon völlig unabhängige Besetzung zu Stande kommen, ohne Bezug zur politischen Zugehörigkeit.

Um im Wege der Einigung beschließen zu können, werden die Parteien/Wählervereinigungen aufgefordert, einen gemeinsamen Vorschlag zur Besetzung der Ausschüsse (inkl. Stellvertreter) einzureichen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass - wie in allen vorangegangenen Jahren - die Ausschussbesetzung im Wege der Einigung erfolgen kann.

Ausnahme ist die Wahl

Wird Einigung über die Besetzung der Ausschüsse **nicht** erzielt, muss für jeden Ausschuss getrennt gewählt werden. Dazu kann jeder Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen. Das Wahlverfahren hängt von der Anzahl der Wahlvorschläge ab:

a) bei mehreren Wahlvorschlägen

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, dann findet Verhältniswahl nach dem System der streng gebundenen Liste statt.

Ein Wahlvorschlag darf auch Bewerber anderer Fraktionen enthalten. Es hat jeder Gemeinderat eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag abgibt. Der Bürgermeister hat nach § 40 Abs. 2 S.1 GemO bei der Wahl der Ausschüsse **kein Stimmrecht** (jedoch bei der Einigung).

Die Wahl selbst muss grundsätzlich **geheim mit Stimmzetteln** vorgenommen werden; es kann offen gewählt werden, wenn auf entsprechenden Antrag hin kein Mitglied widerspricht (§ 37 Abs. 7 GemO).

Die Verteilung der Sitze auf die vorhandenen Wahlvorschläge erfolgt nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Grundsätzen des Sainte-Laguë/Schepers-Verfahrens. Die Aufteilung der Sitze innerhalb des Wahlvorschlags erfolgt in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag. Die danach gewählten Bewerber sind Stellvertreter.

b) bei keinem oder nur einem Wahlvorschlag

Es gäbe auch die Möglichkeit, keinen oder nur einen Wahlvorschlag einzureichen, auf dem z.B. alle Mitglieder des Gemeinderats stehen. In diesem Fall hat jedes Gemeinderatsmitglied acht Stimmen und die Sitzzuteilung erfolgt nach den höchsten Stimmzahlen innerhalb des Wahlvorschlags. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beide Wahlverfahren bedürfen umfassender Vorbereitungen. Daher werden die Parteien/Wählervereinigungen – im Falle einer sich abzeichnenden Nicht-Einigung – aufgefordert, Wahlvorschläge der Parteien/Gruppierungen im Gemeinderat bei der Verwaltung einzureichen, damit die Wahl vorbereitet werden kann.

Beschlussvorschlag:

Als Mitglieder des Verwaltungs- und Bauausschusses - VBA (beschließender Ausschuss) und als deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind vorgeschlagen:

Besetzung des Verwaltungs- und Bauausschusses
--

Vorsitzender Bürgermeister Christian Greilach und folgende Personen als

	Mitglied	Partei/Gruppierung	Stellvertreterin/Stellvertreter
1	Armin Kientz	BfL	Nadine Ulas-Doninger
2	Udo Klett	BfL	Annika Christine Czasny-Friedmann
3	Michel Obermann	FWL	Jennifer Betzing
4	Benjamin Staufer	FWL	Jan Haas
5	Reinhard Link	MiTEiNANDER	Ira Wäldele
6	Renate Schwarz	MiTEiNANDER	Ira Wäldele
7	Gerhard Meier	CDU	Bastian Klose
8	Heiko Weigand	AfD	

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau beschließt in offener Abstimmung die Sitzverteilung für den Verwaltungs- und Bauausschuss (beschließender Ausschuss) gemäß dem oben aufgeführten Vorschlag.

Die Mitglieder des VBA und deren Stellvertreter werden durch den Gemeinderat widerruflich im Wege der Einigung bestellt.

Beratungsergebnis:	<i>Anmerkung: Die Vorschläge der Parteien wurden übernommen.</i>		
Abstimmungsergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen

Herr Bürgermeister Greilach erläutert das Wahlverfahren.

Stadträtin Schwarz meldet sich und teilt mit, dass sie eine gebundene Listenwahl fordert.

Die gebundene Listenwahl wird durchgeführt.

Das Ergebnis der gebundenen Listenwahl lautet:

Partei/Liste	Anzahl Stimmen
BfL	4
FWL	4
MiTEiNANDER	3
CDU	1
AfD	1

Das Ergebnis ergibt somit die im Beschlussvorschlag genannte Verteilung.

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	023.	Drucksache-Nr.:	57/2024
Sachbearbeiter:	Marlon Müll	erstellt am:	10.07.2024

Tagesordnungspunkt Nr. 7

Bestellung von fünf Vertreter/-innen und deren Stellvertreter/-innen für den Gemeindeverwaltungsverband Rheinmünster/Lichtenau

Anlage:

Befangenheit: <input type="checkbox"/> Ja (Name, Vorname) <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<p><i>Bitte teilen Sie mögliche (§ 18 Gemeindeordnung) Befangenheitstatbestände vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit.</i></p> <p><i>In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann.</i></p> <p><i>Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.</i></p>			
Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

Gemäß Satzung sind insgesamt fünf Vertreterinnen/Vertreter und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den Gemeindeverwaltungsverband Rheinmünster/ Lichtenau zu bestellen.

Es wird vorgeschlagen, für die Sitzverteilung das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren anzuwenden. Dieses Verfahren wurde auch bei der Kommunalwahl für die Sitzverteilung im Gemeinderat angewandt. Egal, ob die Sitzverteilung nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren

- **Alternative 1 (Gesamtstimmzahlen der Wahlvorschläge) oder nach**
- **Alternative 2 (nach Sitzzahlen im Gemeinderat)**

errechnet werden soll, ergibt sich - nach dem Wahlergebnis der Kommunalwahl am 9. Juni 2024 - die gleiche Sitzverteilung.

Es sind fünf Sitze zu verteilen. Daraus ergibt sich folgende Sitzverteilung:

BfL	=	2 Sitze
FWL	=	1 Sitz
MiTEiNANDER	=	1 Sitz
CDU	=	1 Sitz

Gleichwohl könnte die Zusammensetzung im Wege der Einigung hiervon unabhängig vereinbart werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau beschließt die Bestellung von fünf Vertreterinnen/Vertretern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern für den Gemeindeverwaltungsverband Rheinmünster/Lichtenau.

Die Besetzung ist - wie folgt - vorgesehen:

**Vertreterinnen/Vertreter
des Gemeindeverwaltungsverbands Rheinmünster/Lichtenau**

	Mitglied	Partei/Gruppierung	Stellvertreterin/Stellvertreter
1	Nadine Ulas-Doninger	BfL	Armin Kientz
2	Annika Christine Czasny-Friedmann	BfL	Udo Klett
3	Jennifer Betzing	FWL	Jan Haas
4	Reinhard Link	MiTEiNANDER	Renate Schwarz
5	Bastian Klose	CDU	Gerhard Meier

Beratungsergebnis:

*Anmerkung:
Die Vorschläge der Parteien wurden übernommen.*

Abstimmungsergebnis:**Anzahl
Ja****Anzahl
Nein****Anzahl Enthaltungen****14****0****0**

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	023.	Drucksache-Nr.:	58/2024
Sachbearbeiter:	Marlon Müll	erstellt am:	10.07.2024

<p>Tagesordnungspunkt Nr. 8</p> <p>Bestellung von vier Vertretern/-innen und deren Stellvertreter/-innen für den Zweckverband Wasserversorgung „Am alten Brunnen“</p> <p>Anlage: ./.</p>

Befangenheit: <input type="checkbox"/> Ja (Name, Vorname) <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Bitte teilen Sie mögliche (§ 18 Gemeindeordnung) Befangenheitstatbestände vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit. In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann. Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.			
Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

Gemäß Satzung sind insgesamt vier Vertreterinnen/Vertreter und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den Zweckverband Wasserversorgung „Am alten Brunnen“ zu bestellen.

Es wird vorgeschlagen, für die Sitzverteilung das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren anzuwenden. Dieses Verfahren wurde auch bei der Kommunalwahl für die Sitzverteilung im Gemeinderat angewandt.

Egal, ob die Sitzverteilung nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren

- **Alternative 1 (Gesamtstimmzahlen der Wahlvorschläge) oder nach**
- **Alternative 2 (nach Sitzzahlen im Gemeinderat)**

errechnet werden soll, ergibt sich - nach dem Wahlergebnis der Kommunalwahl am 9. Juni 2024 - die gleiche Sitzverteilung.

Es sind vier Sitze zu verteilen. Daraus ergibt sich folgende Sitzverteilung:

BfL	=	1 Sitz
FWL	=	1 Sitz
MITEiNANDER	=	1 Sitz
CDU	=	1 Sitz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau beschließt die Bestellung von vier Vertreterinnen/Vertretern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den Zweckverband Wasserversorgung „Am alten Brunnen“ durch Akklamation. Die Besetzung erfolgt gem. der Anlage.

Zweckverband Wasserversorgung „Am alten Brunnen“

	Mitglied	Partei/Gruppierung	Stellvertreterin/Stellvertreter
1	Udo Klett	BfL	Annika Christine Czasny-Friedmann
2	Jennifer Betzing	FWL	Jan Haas
3	Ira Wäldele	MiTEiNANDER	Reinhard Link
4	Bastian Klose	CDU	Gerhard Meier

Beratungsergebnis:

*Anmerkung:
Die Vorschläge der Parteien wurden übernommen.*

Abstimmungsergebnis:

Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen
14	0	0

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	023.	Drucksache-Nr.:	59/2024
Sachbearbeiter:	Marlon Müll	erstellt am:	10.07.2024

<p>Tagesordnungspunkt Nr. 9</p> <p>Bestellung eines/einer Vertreters/-in und deren Stellvertreter/-in für den Zweckverband Wasserversorgung „Hanauerland“</p> <p>Anlage:</p>

Befangenheit: <input type="checkbox"/> Ja (Name, Vorname) <input checked="" type="checkbox"/> Nein <i>Bitte teilen Sie mögliche (§ 18 Gemeindeordnung) Befangenheitstatbestände vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit. In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann. Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.</i>			
Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

Gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung „Hanauerland“ besteht die Verbandsversammlung aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und aus fünf weiteren Vertretern, von denen vier auf die Stadt Rheinau und einer auf die Stadt Lichtenau entfallen (bisher die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher des Stadtteils Muckenschopf).

Wahl/Bestellung:

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau wählt in den Zweckverband Wasserversorgung „Hanauerland“ folgende Personen:

Vorschlag Mitglied	Vorschlag Stellvertreter
Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher des Stadtteils Muckenschopf Jürgen Otteni	Stellvertretende Ortsvorsteherin / stellvertretender Ortsvorsteher des Stadtteils Muckenschopf Stefan Knösel

Beratungsergebnis:	<i>Anmerkung: Der Vorschlag wurde übernommen.</i>		
Abstimmungsergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen
	14	0	0

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	023.	Drucksache-Nr.:	60/2024
Sachbearbeiter:	Marlon Müll	erstellt am:	10.07.2024

<p>Tagesordnungspunkt Nr. 10</p> <p>Fluglärmkommission für den Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden;</p> <p>hier: Benennung der Mitglieder für die Stadt Lichtenau</p> <p>Anlage: ./.</p>
--

Befangenheit: <input type="checkbox"/> Ja (Name, Vorname) <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Bitte teilen Sie mögliche (§ 18 Gemeindeordnung) Befangenheitstatbestände vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit. In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann. Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.			
Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

Nach der 2007 erfolgten Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) müssen bei den Verkehrsflughäfen und bei bestimmten Landeplätzen bis Ende des Jahres 2009 Lärmschutzbereiche eingerichtet werden (§ 4 FlugLärmG). Zuständig für die Einrichtung der Lärmschutzbereiche ist das Umweltministerium Baden-Württemberg.

Nach § 32b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist bei einem Verkehrsflughafen, der an den Fluglinienverkehr angeschlossen und für den ein Lärmschutzbereich festzusetzen ist, eine Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge (Fluglärmkommission) zu bilden. Hierfür liegt die Zuständigkeit beim Innenministerium. Das Innenministerium hat für den Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden eine Fluglärmkommission gebildet.

Die Fluglärmkommission hat die Aufgabe, die für die Genehmigung des Flughafens zuständige Behörde und die für die Flugsicherung zuständige Stelle über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge zu beraten. Die Fluglärmkommission ist berechtigt, der Genehmigungsbehörde sowie der für die Flugsicherung zuständigen Stelle Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge vorzuschlagen. Als Beratungsgremium sind ihre Sitzungen nicht öffentlich.

Genehmigungsbehörde für den Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden ist das Innenministerium Baden-Württemberg. Die Rechtsgrundlage für Bildung und Arbeit der Fluglärmkommission ist § 32 b des Luftverkehrsgesetzes.

Der Fluglärmkommission sollen angehören:

- Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden; dies sind die Gemeinden, die ganz oder teilweise in den festgesetzten Lärmschutzbereichen liegen,
- ein Vertreter der Bundesvereinigung gegen den Fluglärm,
- ein Vertreter der Luftfahrzeughalter,
- ein Vertreter der Flugverkehrskontrolle (d.h. die lokalen Fluglotsen),
- ein Vertreter des Flugplatzunternehmers,
- Vertreter der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden.

Die Mitglieder der Fluglärmkommission werden vom Innenministerium berufen; für jedes Mitglied wird zugleich ein persönlicher Stellvertreter berufen. Das Innenministerium beabsichtigt, für die Fluglärmkommission des Verkehrsflughafens Karlsruhe/Baden-Baden vorerst insgesamt elf Mitglieder zu berufen. Die durch die Sitzungen der Fluglärmkommission entstehenden Kosten trägt das Land.

Nach der vorliegenden, alten Fluglärmkontur sind Teilbereiche der Gemarkungen der Städte Rastatt und Lichtenau sowie der Gemeinden Hügelshaus, Iffezheim, Rheinmünster und Sinzheim vom Fluglärm betroffen. Da erst nach der Festsetzung der Lärmschutzbereiche letztendlich feststeht, welche Gemeinden im Sinne des § 32b LuftVG fluglärm betroffen sind, wurde die Anzahl der Gemeindevertreter vorläufig auf sechs festgelegt.

Beschlussvorschlag:			
Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau beschließt, - wie bisher - als Vertreter der Stadt Lichtenau Herrn Bürgermeister Christian Greilach und als dessen Stellvertreterin/Stellvertreter die Bürgermeisterstellvertreterin /den Bürgermeisterstellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für die Fluglärmkommission zu berufen.			
Beratungsergebnis:			
Wahlergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen
	14	0	0

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	023.	Drucksache-Nr.:	61/2024
Sachbearbeiter:	Marlon Müll	erstellt am:	10.07.2024

<p>Tagesordnungspunkt Nr. 11</p> <p>Werkrealschule Bühl-Lichtenau unter der Trägerschaft der Stadt Bühl hier: Besetzung des Schulausschusses für die Stadt Lichtenau</p> <p>Anlage: ./.</p>
--

Befangenheit: <input type="checkbox"/> Ja (Name, Vorname) <input checked="" type="checkbox"/> Nein <i>Bitte teilen Sie mögliche (§ 18 Gemeindeordnung) Befangenheitstatbestände vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit. In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann. Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.</i>			
Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bühl und der Stadt Lichtenau über die Einrichtung einer Werkrealschule vom 27.11.2009 ist nach § 4 ein Schulausschuss zu bilden.

Die Vereinbarung lautet wie folgt:

§ 4 - Schulausschuss-

- (1) Die Städte Bühl und Lichtenau bilden zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einen beratenden Schulausschuss. Dieser Schulausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Beschlüsse des Schulausschusses sind Empfehlungen an die Werkrealschule, den Schulträger sowie an die Gemeinderäte der Städte Bühl und Lichtenau.
- (2) Der Schulausschuss besteht aus den Ober-/Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden und aus **jeweils 3 Gemeinderäten** der Städte Bühl und Lichtenau. Die Gemeinderäte werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde bestellt. Der Schulleiter der Werkrealschule sowie der Schulleiter der Grundschule in Lichtenau sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. Vorsitzender des Schulausschusses ist der Oberbürgermeister der Schulträgergemeinde Bühl.
- (3) Die Beschlussfassung und der Geschäftsgang des Schulausschusses werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese wird vom Schulausschuss mehrheitlich beschlossen. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung des Beschlusses.

Bzgl. der **Sitzverteilung** im Schulausschuss der Werkrealschule Bühl-Lichtenau wird auf die Ausführungen zur Verteilung der Sitze in der Sitzungsvorlage zur Neubesetzung des Verwaltungs- und Bauausschusses (VBA) verwiesen!

Wie dort bereits ausführlich dargestellt, erfolgt die Besetzung von Ausschüssen **grundsätzlich im Wege der Einigung**. Wird Einigung über die Besetzung der Ausschüsse **nicht** erzielt, muss für jeden Ausschuss getrennt gewählt werden.

Insgesamt sind 3 Sitze zu verteilen.

Bei einer Sitzverteilung nach **Alternative 1** (Gesamtstimmzahlen der Wahlvorschläge) sowie nach **Alternative 2** (nach Sitzzahlen im Gemeinderat) ergibt sich folgendes identisches Ergebnis:

BfL	=	1 Sitz
FWL	=	1 Sitz
MITEINANDER	=	1 Sitz

Durch Einigung aller Beteiligten kann aber auch für jeden Ausschuss eine hiervon völlig unabhängige Besetzung zu Stande kommen, ohne Bezug zur politischen Zugehörigkeit.

Um im Wege der Einigung beschließen zu können, werden die Parteien/Wählervereinigungen aufgefordert, einen gemeinsamen Vorschlag zur Besetzung der Ausschüsse (inkl. Stellvertreter) einzureichen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass - wie in allen vorangegangenen Jahren - die Ausschussbesetzung im Wege der Einigung erfolgen kann.

Bezug: Vorschlag der Parteien - gemäß Anlage			
Beschlussvorschlag:			
Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau beschließt die Bestellung von drei Vertreterinnen/Vertretern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern für den Schulausschuss Werkrealschule Bühl-Lichtenau. Die Besetzung erfolgt gemäß der beigefügten Anlage.			
Die Vertreterinnen/Vertreter bzw. die Stellvertretungen des Schulausschusses Werkrealschule Bühl-Lichtenau sind:			
Vertreterin/Vertreter: Annika Christine Czasny-Friedmann			
Stellvertretung: Nadine Ulas-Doninger			
Vertreterin/Vertreter: Michel Obermann			
Stellvertretung: Jennifer Betzing			
Vertreterin/Vertreter: Ira Wäldele			
Stellvertretung: Renate Schwarz			
Beratungsergebnis:	Anmerkung: <i>Die Vorschläge der Parteien wurden übernommen.</i>		
Abstimmungsergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen
	14	0	0

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:		Drucksache-Nr.:	62/2024
Sachbearbeiter:	Marlon Müll	erstellt am:	10.07.2024

Tagesordnungspunkt Nr. 12

Besetzung des nicht ständigen Umlegungsausschusses

Anlage:

Befangenheit: <input type="checkbox"/> Ja (Name, Vorname) <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<p><i>Bitte teilen Sie mögliche (§ 18 Gemeindeordnung) Befangenheitstatbestände vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit.</i></p> <p><i>In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann.</i></p> <p><i>Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.</i></p>			
Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 27.09.2007 hat der Gemeinderat zur Durchführung einer Baulandumlegung einen nicht ständigen Umlegungsausschuss gebildet. Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den acht Mitgliedern des Verwaltungs- und Bauausschusses. Der Umlegungsausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats.

Als beratende Sachverständige sind bisher bestellt:

- **das Landratsamt Rastatt**, Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung, Leitung Vermessung und Baulandumlegung
derzeit Herr Michael Jüngling
- **das Vermessungsbüro Burger-Seitz**, Offenburg
derzeit Vermessungstechniker Herr Dipl.-Ing. Tobias Burger
- **das Vermessungsbüro Ortmann**, Bühl
derzeit Herr ÖBVI Daniel Ortmann
- **der jeweilige Bauamtsleiter der Stadt Lichtenau**,
derzeit Andreas Ludwig
- **der jeweilige Rechnungsamtsleiter der Stadt Lichtenau**,
derzeit Michael Burkart.

Die Verwaltung schlägt vor, an dem damaligen Beschluss festzuhalten und den nicht ständigen Umlegungsausschuss auch weiterhin mit den acht Mitgliedern des VBA zu besetzen.

Beschlussvorschlag:

Mitglieder des Umlegungsausschusses und Stellvertreter sind bisher der Bürgermeister und die acht Mitglieder des Verwaltungs- und Bauausschusses.

Als Mitglieder des nicht ständigen Umlegungsausschusses und als deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind vorgeschlagen:

Besetzung des nicht ständigen Umlegungsausschusses			
Vorsitzender Bürgermeister Christian Greilach und folgende Personen als			
	Mitglied	Partei/Gruppierung	Stellvertreterin/Stellvertreter
1	Armin Kientz	BfL	Nadine Ulas-Doninger
2	Udo Klett	BfL	Annika Christine Czasny-Friedmann
3	Michel Obermann	FWL	Jennifer Betzing
4	Benjamin Staufer	FWL	Jan Haas
5	Reinhard Link	MiTEiNANDER	Ira Wäldele
6	Renate Schwarz	MiTEiNANDER	Ira Wäldele
7	Gerhard Meier	CDU	Bastian Klose
8	Heiko Weigand	AfD	

Als weitere beratende Sachverständige sind **weiterhin unverändert** bestellt

- **das Landratsamt Rastatt**, Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung, Leitung Vermessung und Baulandumlegung
derzeit Herr Michael Jüngling
- **das Vermessungsbüro Burger-Seitz**, Offenburg
derzeit Vermessungstechniker Herr Dipl.-Ing. Tobias Burger
- **das Vermessungsbüro Ortman**, Bühl
derzeit Herr ÖBVI Daniel Ortman
- **der jeweilige Bauamtsleiter der Stadt Lichtenau**,
derzeit Andreas Ludwig
- **der jeweilige Rechnungsamtsleiter der Stadt Lichtenau**,
derzeit Michael Burkart.

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau beschließt in offener Abstimmung die Sitzverteilung für den nicht ständigen Umlegungsausschuss (beschließender Ausschuss) gemäß dem oben aufgeführten Vorschlag.

Die Mitglieder des nicht ständigen Umlegungsausschusses und deren Stellvertreter werden durch den Gemeinderat widerruflich im Wege der Einigung bestellt.

Beratungsergebnis:	<i>Anmerkung: Die Vorschläge der Parteien wurden übernommen.</i>		
Abstimmungsergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen
	14	0	0

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	023.	Drucksache-Nr.:	63/2024
Sachbearbeiter:	Marlon Müll	erstellt am:	10.07.2024

Tagesordnungspunkt Nr. 13

Oskar-Lach-Stiftung hier: Bestellung der Vertreter der Stadtteile

Anlage: -/-

Befangenheit: Ja (Name, Vorname) Nein

Bitte teilen Sie mögliche (§ 18 Gemeindeordnung) Befangenheitstatbestände vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit.

In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann.

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.

Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

Nach § 5 der Satzung der Lach-Stiftung setzt sich der Verteilerausschuss aus folgenden Personen zusammen:

- dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Lichtenau
- **je einem Gemeinderat der Ortsteile**
 - Ulm
 - Scherzheim
 - Grauelsbaum
 - Muckenschopf, wie sie vom Gesamtgemeinderat benannt werden,
- dem jeweiligen Rektor der Grund- und Hauptschule der Stadt Lichtenau
- dem jeweiligen Rechnungsamtsleiter der Stadt Lichtenau

Nach der Kommunalwahl sind die Gemeinderäte, die die Ortsteile in der Lach-Stiftung vertreten (sowie deren Stellvertreter) neu zu benennen. Hierbei ist nicht zwingend auf den Parteien- bzw. Wählervereinigungsproporz zu achten.

Aus dem Stadtteil Grauelsbaum stammt nur ein Gemeinderat, daher ist für

- **Grauelsbaum:** Nadine Ulas-Doninger (BfL)

zu benennen. Stellvertreter können hier **nicht** benannt werden.

Für die Stadtteile Scherzheim, Muckenschopf und Ulm sind jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen. Zur Auswahl stehen für

Scherzheim:

- Klett, Udo (BfL)
- Obermann, Michel (FWL)

Muckenschopf:

- Stauer, Benjamin (FWL)
- Schwarz, Renate (MiTEiNANDER)
- Klose, Bastian (CDU)

Ulm:

- Czasny-Friedmann, Annika (BfL)
- Link, Reinhard (MiTEiNANDER)
- Wäldele, Ira (MiTEiNANDER)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau beschließt die Bestellung von je einer Vertreterin/einem Vertreter sowie deren Stellvertreterin/Stellvertreter für die Oskar-Lach-Stiftung durch Akklamation.

Die Besetzung ist - wie folgt - vorgesehen:

Vertreterinnen/Vertreter der Stadtteile für die Oskar-Lach-Stiftung
--

	Stadtteil	Mitglied	Stellvertreter/in
1	Grauelsbaum		
2	Muckenschopf		
3	Scherzheim		
4	Ulm		

Beratungsergebnis:	<i>Anmerkung: Die Vorschläge der Parteien wurden übernommen.</i>		
Abstimmungsergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen

Die Wahl der Mitglieder erfolgt wie dargestellt:

Stadtteil Grauelsbaum: Stadträtin Ulas-Doninger

Stadtteil Muckenschopf:

Es findet eine Wahl zwischen Stadtrat Staufer und Stadträtin Schwarz statt. Das nicht gewählte Mitglied wird Stellvertreter/-in.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl Stimmen für Stadtrat Benjamin Staufer	Anzahl Stimmen für Stadträtin Renate Schwarz	Anzahl ungültige Stimmzettel
	9	4	1

Stadtteil Scherzheim:

Stadtrat Obermann wird einstimmig gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Stadtrat Obermann schlägt Stadtrat Klett als Stellvertreter vor. Es erfolgt ebenfalls ein einstimmiger Beschluss.

Stadtteil Ulm:

Stadtrat Kientz schlägt Stadträtin Czasny-Friedmann als Mitglied für den Stadtteil Ulm vor. Es erfolgt ein einstimmiger Beschluss.

Als Stellvertretung für Ulm wird Stadträtin Wäldele durch Stadträtin Czasny-Friedmann vorgeschlagen. Es erfolgt ebenfalls ein einstimmiger Beschluss.

Das Abstimmungsergebnis lautet wie folgt:

	Stadtteil	Mitglied	Stellvertreter/in
1	Grauelsbaum	Ulas-Doninger	
2	Muckenschopf	Benjamin Staufer	Renate Schwarz
3	Scherzheim	Michel Obermann	Udo Klett
4	Ulm	Annika Christine Czasny Friedmann	Ira Wäldele

Die Sitzung wird um 20:58 Uhr durch den Vorsitzenden geschlossen.

Die nächste Sitzung wird am 26.09.2024 stattfinden.